

**An die Mitglieder des Stadtrates
zu Ihrer Sitzung am 03.12.2015 zu TOP 7.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der
Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Beratungen in den Ausschüssen und der erfolgten Überarbeitung des Haushaltsplanentwurfes durch die Verwaltung sind Veränderungen im ausgereichten Haushaltsplanentwurf eingetreten.

Der Ihnen in der Anlage ausgereichte Satzungsentwurf enthält nunmehr alle Änderungen und ist somit die Grundlage für den Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2016.

Anlage:
- geänderte Anlage 1 zur Vorlage BV-STRQ/065/15

gez. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg

Geänderte Anlage 1 zur Vorlage BV-StRO/065/15
Entwurf der
Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	41.436.100 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.145.200 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.536.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.067.800 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.648.200 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.648.200 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	697.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.233.000 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.252.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 27.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 6

Flexible Haushaltsführung

Im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wird die Welterbestadt Quedlinburg die Möglichkeit der Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung in Anspruch nehmen.

§ 7

Übertragbarkeit

Im Ergebnisplan sind alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, wie folgt übertragbar:

Bei einem Ergebnisplan, dessen Jahresergebnis unter der Maximalgrenze des Haushaltskonsolidierungskonzeptes liegt, können bei positiven Budgetabweichungen 50 % des Überschusses in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die verbleibenden 50 % fließen dem Ergebnisplan (als Gesamtbudget) zur Gesamtdeckung zu.

Generell ausgenommen von der Übertragbarkeit sind Verfügungsmittel sowie kalkulatorische Kosten.

Ermächtigungen für Aufwendungen werden für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei einem unausgeglichenen Ergebnisplan entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der zu übertragenden Mittel im Einzelfall.

Quedlinburg, den

WELTERBESTADT QUEDLINBURG

Frank Ruch

Dienstsiegel

Oberbürgermeister